Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

Bielefeld, den 25. September 2025

Betreff: Ergänzende Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin - Mangelhafte fachliche Prüfung und systematisches Versagen bei der Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Standards

Bezug: Meine Aufsichtsbeschwerde vom 16.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin vom 16. September 2025 muss ich weitere schwerwiegende Defizite bei der fachlichen Prüfung von Bankbeschwerden anzeigen, die das Versagen der BaFin in einem noch dramatischeren Licht erscheinen lassen.

Neuer Sachverhalt - Fachliche Inkompetenz bei der Beschwerdeprüfung:

Die BaFin hat meine Beschwerde gegen die Consorsbank vom 16.08.2025 bearbeitet und die Stellungnahme der Bank ungeprüft an mich weitergeleitet. Dabei hat sie **offensichtlich technisch unhaltbare Schutzbehauptungen der Bank** nicht erkannt oder ignoriert:

Sachverhalt der ursprünglichen Beschwerde:

- Amazon-Rückerstattung: 13,99 EUR am Freitag, 15.08.2025, 20:16 Uhr autorisiert
- Consorsbank bestätigt Eingang im System am Freitag
- Gutschrift erfolgte erst am Dienstag, 19.08.2025, 09:15 Uhr
- Zeitraum: **4 Tage Verzögerung** für bereits autorisierte Gutschrift

Technisch unhaltbare Argumentation der Consorsbank:

- **1. Widersprüchliche Zeitangaben:** Die Bank behauptet, die Verarbeitung durch Visa/Worldline habe "am nächsten Geschäftstag" (Montag) stattgefunden, die Gutschrift erfolgte jedoch erst am Dienstag um 09:15 Uhr.
- **2. Technisch unplausible Bearbeitungszeit:** Ein ganzer Arbeitstag (Montag) für die automatisierte Verarbeitung einer bereits am Freitag autorisierten Gutschrift ist technisch nicht nachvollziehbar.
- **3. Ausweichende Antworten:** Die Bank gibt zu, "keine exakten Vorgaben" für Bearbeitungszeiten zu kennen, behauptet aber gleichzeitig, die Verarbeitung sei "im üblichen zeitlichen Rahmen" erfolgt ein logischer Widerspruch.

Schwerwiegendes Versagen der BaFin-Prüfung:

1. Fehlende technische Kompetenz: Die BaFin hat die offensichtlich widersprüchlichen und technisch unplausiblen Angaben der Bank nicht erkannt oder hinterfragt.

- **2. Oberflächliche "Prüfung":** Anstatt die Argumentation der Bank zu durchleuchten, wurde diese ungeprüft weitergeleitet ein Armutszeugnis für eine Aufsichtsbehörde.
- **3. Verstoß gegen PSD2/ZAG ignoriert:** Die 4-tägige Verzögerung einer autorisierten Gutschrift verstößt möglicherweise gegen EU-Zahlungsdienstrichtlinien, was die BaFin nicht einmal geprüft hat.

Rechtliche Bewertung des BaFin-Versagens:

- **1. Verletzung der Sorgfaltspflicht (§ 4 FinDAG):** Die BaFin ist verpflichtet, Beschwerden ordnungsgemäß und fachlich fundiert zu prüfen. Das unreflektierte Weiterleiten von Bank-Stellungnahmen wird dieser Pflicht nicht gerecht.
- **2. Gefährdung des Verbraucherschutzes:** Durch die mangelhafte Prüfung können Banken mit technisch unhaltbaren Argumenten durchkommen und weitere Verstöße begehen.
- **3. Systemisches Aufsichtsversagen:** Wenn die BaFin grundlegende technische Sachverhalte nicht beurteilen kann, ist die Wirksamkeit der gesamten Bankenaufsicht in Frage gestellt.

Verschärfte Forderungen:

Neben den bereits am 16.09.2025 erhobenen Forderungen verlange ich zusätzlich:

- 1. **Nachprüfung der Consorsbank-Stellungnahme** durch technisch kompetente BaFin-Mitarbeiter oder externe Sachverständige
- 2. Interne Schulungsmaßnahmen für BaFin-Personal zu technischen Grundlagen des Zahlungsverkehrs
- 3. Qualitätskontrolle für alle Beschwerdebearbeitungen mit technischen Sachverhalten
- 4. **Wiederaufnahme der Prüfung** gegen die Consorsbank unter Berücksichtigung der technischen Widersprüche
- 5. **Strukturelle Reformen** in der BaFin zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz bei der Beschwerdebearbeitung

Schlussfolgerung:

Das Versagen der BaFin geht über die bereits angezeigte systematische Vernachlässigung hinaus. Es zeigt sich eine **fundamentale fachliche Inkompetenz** bei der Bewertung technischer Sachverhalte im Bankenwesen. Dies gefährdet nicht nur einzelne Verbraucher, sondern untergräbt die Glaubwürdigkeit der deutschen Finanzaufsicht insgesamt.

Die BaFin hat in diesem Fall bewiesen, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag weder quantitativ (siehe Beschwerde vom 16.09.) noch qualitativ erfüllt. Dies erfordert dringend Ihre Intervention als Aufsichtsbehörde über die BaFin.

Aufsichtsbehörde über die I	BaFin.		
Mit freundlichen Grüßen			
Stephan Epp			

Anlagen:

- Meine Aufsichtsbeschwerde gegen die BaFin vom 16.09.2025
- Ursprüngliche BaFin-Beschwerde gegen Consorsbank vom 16.08.2025
- BaFin-Weiterleitung der Consorsbank-Stellungnahme vom 17.09.2025